

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 15. Juli

1958

**Inhalt:** 1. Deutsches Jugendschriftenwerk. 2. Länderlohntarifvertrag Nr. 5 vom 21. April 1958 über die Neuregelung der Arbeiterlöhne. 3. Urkunde über die Aufteilung der Evang.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde in Bielefeld und die Errichtung einer Pfarrstelle. 4. Urkunde über die Aufteilung der Evang.-luth. Neustadt-Kirchengemeinde in Bielefeld. 5. Urkunde über die Aufteilung der Evang.-luth. Kirchengemeinde Schildesche. 6. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Dortmund-Östlich. 7. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Massen. 8. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Oberaden. 9. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Weddinghofen. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Eiserfeld. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an Berufs- und Fachschulen im Kirchenkreis Herford. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Werne a. d. L. 13. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gevelsberg. 14. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (13.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Münster. 15. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Volmarstein. 16. Studentenwohnheim Bugenhagen-Konvikt in Hamburg. 17. Persönliche und andere Nachrichten. 18. Erschienene Schriften.

### Deutsches Jugendschriftenwerk

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 6. 1958  
Nr. 11902/C 19—09e

Der Kampf gegen das jugendgefährdende Schrifttum kann nicht mit dem Schund- und Schmutzgesetz allein geführt werden. Es ist aber nicht leicht, das gute Schrifttum aufzufinden, mit dem man das schlechte bekämpfen kann. Hier bietet das Deutsche Jugendschriftenwerk seine Hilfe an. In Zusammenarbeit mit einer Reihe guter Verlage werden von ihm kleine Schriften, die für junge Menschen geeignet sind, und dabei den Ansprüchen, die von der heutigen jungen Generation gestellt werden, gerecht werden, sorgfältig ausgesucht und mit dem Zeichen des Deutschen Jugendschriftenwerks (DJW) gekennzeichnet. Die Titel dieser Schriften werden in eine „Weiße Liste“ aufgenommen. Diese Liste kann vom Deutschen Jugendschriftenwerk, Frankfurt a. Main, Kurt-Schumacher-Straße 1, bezogen werden.

Wir machen unsere Gemeinden und Werke auf dieses Deutsche Jugendschriftenwerk aufmerksam.

### Länderlohntarifvertrag Nr. 5 vom 21. April 1958 über die Neuregelung der Arbeiterlöhne

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 6. 1958  
Nr. 11822/B 9—17

Der Länderlohntarifvertrag Nr. 4 vom 6. März 1957 (KABl. Seite 79) ist durch den Länderlohntarifvertrag Nr. 5 vom 21. April 1958 abgelöst worden. Dieser Tarifvertrag wird auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter gemäß der von der Kirchenleitung allgemein erteilten Ermächtigung für die nach der Tarifordnung B entlohnten Arbeiter für anwendbar erklärt. Er ist von den Kirchengemeinden und kirchlichen

Verbänden anzuwenden. Einzelheiten des Vertrages bitten wir dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 1958, Nummer 55, zu entnehmen.

### Urkunde über die Aufteilung der Evang.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde in Bielefeld und die Errichtung einer Pfarrstelle

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evang.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde in Bielefeld wird in folgende Kirchengemeinden aufgeteilt:

- a) Evangelisch-luth. Erlöser-Kirchengemeinde,
- b) Evangelisch-luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde,
- c) Evangelisch-luth. Matthäus-Kirchengemeinde.

Die Grenzen der neu gebildeten Kirchengemeinden werden gemäß der beigefügten Grenzbeschreibung festgesetzt.

#### § 2

Von den in der bisherigen Evang.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde in Bielefeld bestehenden vier Pfarrstellen gehen über auf

- a) die Evang.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde die bisherige 2. Pfarrstelle,
- b) die Evang.-luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde die bisherige 3. Pfarrstelle,
- c) die Evang.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde die bisherige 1. und 4. Pfarrstelle.

#### § 3

In der neu gebildeten Evang.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

#### § 4

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den neu gebildeten Kirchengemeinden wird aufgrund des Presbyteriumsbeschlusses vom 21. April 1958 durchgeführt.

#### § 5

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1958 in Kraft.

Bielefeld, den 25. April 1958

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

#### In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l  
Nr. 8133/Bielefeld-Erlöser 1a

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Kultusministers vom 4. 6. 1958 — I G — 60 — 50/4 — 2932/58 — staatsaufsichtlich genehmigt und in Vollzug gesetzt.

Detmold, den 6. Juni 1958

#### Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.) gez. Unterschrift

#### Grenzbeschreibung

##### a) Evang.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde

Von der Kläranlage östlich des „Horstheider Weg“ verläuft die Grenze unter Einschluß beider Straßenseiten in südlicher Richtung bis zum „Bultkamp“, wendet sich hier unter Einklammerung beider Straßenseiten nach Osten bis zum Auftreffen auf den „Schloßhofbach“. Diesem folgt sie aufwärts bis zur Gabelung mit dem „Sudbrackbach“. Von hier führt sie an der Südwestseite des Hauses „Apfelstraße“ 107 auf diese Straße, hält in südwestlicher Richtung deren Mitte bis zur Nordostecke der Parzelle 343 Flur 51, folgt der Parzellengrenze in südöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf Parzelle 389 gleicher Flur, übernimmt deren Westgrenze bis zum Auftreffen auf die Nordgrenze der Parzelle 322, deren Nord- und Ostgrenze sie übernimmt bis zur Parzelle 319. Zwischen den Häusern Nr. 34a und 34 erreicht sie die „Theesener Straße“, geht über die Mitte der „Kuglerstraße“, biegt an der Südseite des Hauses Nr. 3 nach Westen und hält die Mitte der „Meller Straße“ bis zum Auftreffen auf die „Sudbrackstraße“. Sie verläuft nun über deren Mitte in nordwestlicher Richtung bis Haus Nr. 43, biegt südlich dieses Hauses nach Westen bis zum „Nordpark“, den sie bis zum Auftreffen auf die Südgrenze der Flur 51 in etwa nördlicher Richtung umklammert. Sie folgt dann der Südgrenze der Flur 51 in westlicher Richtung und erreicht zwischen den Häusern Nr. 20 und 22 die „Apfelstraße“, über deren Mitte sie in südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die „Jöllennecker Straße“ verläuft. Südlich des Hauses Nr. 127 wird die „Jöllennecker Straße“ überquert, um dann weiter nach Westen über die „Drögestraße“ unter Einschluß beider Straßenseiten bis zur Südwestecke der Parzelle 392 der Flur 41 zu verlaufen. Von hier geht sie dann über die Mitte des „Am Brod-

hagen“ in etwa nördlicher Richtung bis zum „Schloßhofbach“, folgt diesem abwärts bis zur „Jöllennecker Straße“, der sie unter Einschluß beider Straßenseiten — jedoch mit Ausnahme der Häuser 153a und 153b — nordwärts folgt unter Einbeziehung der Gellershagen-Schule bis zum Wassergraben an der „Elsässer Straße“, dem sie folgt bis zur oben erwähnten Kläranlage am „Horstheider Weg“.

##### b) Evang.-luth. Bodelschwinger-Kirchengemeinde

Die Grenze beginnt im Osten am Schnittpunkt der Stadtkreisgrenze mit dem „Horstheider Weg“, verläuft nach Süden über die Mitte dieses Weges, überquert die „Westerfeldstraße“ und umschließt von da ab auch die an der Ostseite des „Horstheider Weg“ stehenden Häuser bis zur Kläranlage, biegt hier mit dem Wassergraben nach Südwesten ab unter Überquerung der „Jöllennecker Straße“ bis zum Auftreffen auf die „Birkenstraße“, wendet sich hier unter Einschluß beider Straßenseiten nach Nordwesten, hält die einmal eingeschlagene Richtung bei bis zum Auftreffen auf die Stadtkreisgrenze und folgt dieser in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung des nach Süden bebauten, noch unbezeichneten Weges, der aus Flur 3 der Gemarkung Babenhausen die Parzellen 146 bis 153, 198, 199 und teilweise 154 nach Nordnordwesten begrenzt und dessen Mitte sie hält. Sie biegt — Parzelle 154 ausschließend — nach Nordnordwesten über die Mitte des Feldweges entlang der Westgrenze der Parzellen 145 und 144, biegt rechtwinklig auf Punkt B 1047 zu, übernimmt dann die gemeinsame Grenze zwischen den Fluren 2 und 3 der Gemarkung Babenhausen, bis sie auf die Landstraße II. Ordnung Schildesche/Häger stößt. Weiter verläuft sie dann über die Mitte dieser Landstraße in nordwestlicher Richtung bis zur Abzweigung der Landstraße II. Ordnung nach Großdornberg, folgt dieser über die Mitte bis zur Einmündung des Privatweges Parzelle 193 aus Flur 1 der gleichen Gemarkung, hält die Mitte dieses Weges bis zum Auftreten auf die gemeinsame Grenze der Parzellen 174 und 175 aus Flur 1, folgt dieser Grenzlinie in etwa östlicher Richtung und weiter zwischen den Parzellen 188/175 aus gleicher Flur über den Privatweg am Nordrand der Parzellen 180 und 181 bis zum Auftreffen auf die Landstraße II. Ordnung Schildesche/Häger. Sie folgt dieser über die Mitte in nordöstlicher Richtung bis zur Brücke über den Schwarzbach, nimmt diesen dann als Grenze bis zur Einmündung in den Johannisbach, dem sie dann folgt bis zum „Horstheider Weg“.

##### c) Evang.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde

Die Grenze beginnt am Wassergraben der „Elsässer Straße“ gegenüber Haus Nr. 6 verläuft in südlicher Richtung entlang der „Jöllennecker Straße“ unter Ausschluß beider Straßenseiten und der Gellershagen-Schule — jedoch unter Einschluß der beiden Häuser Nr. 153a und 153b bis zum „Schloßhofbach“, dem sie aufwärts folgt bis zum Auftreffen auf den „Am Brodhagen“, geht nach Südosten über dessen Mitte, überquert die „Drögestraße“ und wendet sich mit dem Westrand der

Parzelle 392 aus Flur 41 und der Südostgrenze der Parzelle 480 gleicher Flur alsdann in westlicher Richtung mit der Südgrenze der Flur 41 bis zur Südspitze der Parzelle 67, von wo sie sich unter Beibehaltung jetzt der Südwestgrenze der Flur 41 nach Nordwesten wendet, geht dann in einmal eingeschlagener Richtung mit der Südwestgrenze der Flur 38, biegt an der Nordspitze der Parzelle 59 aus Flur 40 nach Südwesten, dem Südostrand der Parzelle 62 und 77 aus Flur 40 folgend, bis zum Auftreffen auf die „Vollmannstraße“. Hier übernimmt sie deren Mitte in etwa nördlicher Richtung, biegt am Nordrand der Parzelle 58 aus Flur 39 nach Westen bis zur Westecke der Parzelle 52 gleicher Flur, übernimmt von hier die Ostseite der Parzellen 142, 140 und 139 aus Flur 38, dann weiter die Ostseite der Parzelle 138 bis zum Auftreffen auf die Stadtkreisgrenze (Nordrand der Parzelle 138). Sie hält die Stadtkreisgrenze in westlicher Richtung an bis zum Auftreffen auf den Nordrand der Parzelle 136 aus Flur 38, biegt an deren Westecke nach Nordosten über die Mitte der etwa parallel zum Gellershager Bach laufenden, noch nicht ausgebauten Straße bis zum erneuten Auftreffen auf diesen Bach, dem sie folgt bis zu dem Punkt, der durch die Verlängerung der „Birkenstraße“ und den Bach gebildet werden würde. Von hier wendet sie sich auf die „Birkenstraße“ zu, überquert die Vollmannstraße und folgt dann — unter Ausklammerung beider Straßenseiten — der „Birkenstraße“ in südöstlicher Richtung bis zum Wassergraben, dem sie folgt bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

## Urkunde über die Aufteilung der Evgl.-luth. Neustadt-Kirchengemeinde in Bielefeld

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Evgl.-luth. Neustadt-Kirchengemeinde in Bielefeld wird in folgende Kirchengemeinden aufgeteilt:

- a) Evangelisch-luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde,
- b) Evangelisch-luth. Jakobus-Kirchengemeinde,
- c) Evangelisch-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde,
- d) Evangelisch-luth. Markus-Kirchengemeinde.

Die Grenzen der neu gebildeten Kirchengemeinden werden aufgrund des Presbyteriumsbeschlusses vom 21. April 1958 entsprechend der beigefügten Grenzbeschreibung festgesetzt.

### § 2

Von den in der bisherigen Evgl.-luth. Neustadt-Kirchengemeinde in Bielefeld bestehenden sieben Pfarrstellen gehen über auf

- a) die Evgl.-luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde die bisherige 1. und 2. Pfarrstelle,
- b) die Evgl.-luth. Jakobus-Kirchengemeinde die bisherige 3., 5. und 6. Pfarrstelle,

- c) die Evgl.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde die bisherige 4. Pfarrstelle,
- d) die Evgl.-luth. Markus-Kirchengemeinde die bisherige 7. Pfarrstelle.

### § 3

Der bebaute und unbebaute Grundbesitz einschließlich der auf ihm ruhenden Lasten, das Kapitalvermögen sowie die Verbindlichkeiten werden gemäß dem Beschlusse des Presbyteriums vom 21. April 1958 unter die vier neu gebildeten Kirchengemeinden aufgeteilt.

### § 4

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1958 in Kraft.

Bielefeld, den 25. April 1958

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 8136/Bielefeld-Neustadt 1a

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Kultusministers vom 4. 6. 1958 — I G — 60—50/4 — 2932/58 — staatsaufsichtlich genehmigt und in Vollzug gesetzt.

Detmold, den 6. Juni 1958

### Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.) gez. Unterschrift

### Grenzbeschreibung

- a) Evangelisch-luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde:

Im Osten verläuft die Grenze vom Schnittpunkt der „Ravensberger Straße“ mit der „Teutoburger Straße“ in zuerst südlicher, dann südwestlicher Richtung über die Mitte der zuletzt genannten Straße bis zur „Detmolder Straße“, überquert diese zwischen den Häusern Nr. 78 und 80, verläuft dann weiter in südwestlicher Richtung bis zur „Lessingstraße“, deren Häuser Nr. 27 und 60 sie ausklammert, hält die einmal eingeschlagene Richtung unter Überquerung des „Paderborner Weg“ ein, das Haus Nr. 10 südöstlich belassend, bis sie auf die Stadtkreisgrenze stößt. Dieser folgt sie bis zur „Gütersloher Straße“. Unter Einbeziehung des Hauses Nr. 33 führt die Grenze dann über die Mitte dieser Straße in die Mitte der „Lutterstraße“ bis zum „Mühlendamm“, den sie beidseitig umschließt. Weiter verläuft sie dann erneut zur „Gütersloher Straße“, die sie beiderseits übernimmt. Unter Auslassung der Grundstücke bzw. Häuser Nr. 4, 16 und 18 der „Gütersloher Straße“ geht sie dann weiter bis zum Schnittpunkt der „Gütersloher Straße“, „Koblenzer Straße“ und „Kreuzstraße“. Von hier ist dann gegen Norden die „Hans-Sachs-Straße“ (einschl. des Kasernengeländes Nr. 14) die Grenze. Diese verläuft dann weiter bis zum „Papenmarkt“, den sie beidseitig umschließt, „Am Damm“ — gleichfalls beiderseitig — bis zur „Kindermannstraße“, die sie mit beiden Seiten umfaßt. Alsdann verläuft sie unter Überquerung der „Neustädter-Straße“ über die Mitte des „Am Bach“,

überquert den „Siekerwall“ und erreicht schließlich die „Ulmenstraße“. Sie überquert diese und verläuft dann über die „Ravensberger Straße“ unter Einbeziehung der Häuser an beiden Straßenseiten, soweit sie die postalische Bezeichnung „Ravensberger Straße“ tragen, um alsdann zum oben erwähnten Ausgangspunkt zurückzukehren.

b) **Evangelisch-luth. Jakobus-Kirchengemeinde:**

Die Grenze beginnt im Westen an dem Schnittpunkt der „Ravensberger Straße“ mit der „Teutoburger Straße“, verläuft dann in südlicher bzw. südwestlicher Richtung über die Mitte dieser Straße bis zur Höhe des „Ehlentruper Weg“, wendet sich hier unter Einschluß beider Seiten nach Südosten bis zur „Fröbelstraße“, deren Haus Nr. 46 sie ausklammert. Mit der „Fröbelstraße“ verläuft sie dann unter Ausschluß beider Straßenseiten nach Südsüdwesten zur „Detmolder Straße“, deren Haus Nr. 125 sie einbezieht, und dann weiter über die Straße in Nordost/Südwest-Richtung und weiter in der einmal eingeschlagenen Richtung unter Überquerung des „Paderborner Weg“ bis zur Stadtkreisgrenze. Diese übernimmt sie in südöstlicher Richtung bis „Paderborner Weg“ 76, wendet sich dann unter Ausklammerung der Häuser 76, 71, 70 und 68 nach Ostnordosten bis zum Auftreffen auf den Wassergraben, dessen Lauf sie in nordöstlicher Richtung folgt bis zum Hellweg. Diesen überquert sie — Haus Nr. 41 a östlich lassend — und erreicht die „Detmolder Straße“ unter Einbeziehung der beiden Häuser Nr. 207 und 218, folgt dann unter Einschluß beider Straßenseiten dem „Am Ellernkamp“, biegt beim Auftreffen auf „Im Siekerfelde“ unter Einschluß beider Seiten nach Westnordwesten und wendet sich östlich der Häuser „Im Siekerfelde“ Nr. 27 und 29 nach Norden unter Einbeziehung beider Seiten des „Hartlager Weg“ bis südlich der „Oldentruper Straße“. Unter Ausschluß beider Seiten wendet sie sich mit dieser nach Westen bis zum Auftreffen auf die „Wilbrandtstraße“, deren beide Seiten sie nach Norden hin ausschließt bis zur „Hasselstraße“. Dieser folgt sie bis Haus Nr. 13 a über die Mitte, biegt dann an dessen Westseite nach Norden und übernimmt nun beide Straßenseiten bis kurz vor dem Zusammentreffen mit der „Spindelstraße“, wendet sich dann unter Ausklammerung beider Straßenseiten nach Westen bis zum Auftreffen auf den „Niedermühlenkamp“, folgt diesem zuerst bis zur Kreuzung „Spindelstraße/Niedermühlenkamp“ unter Einbeziehung beider Seiten nach Norden bis zur „Ravensberger Straße“, überquert diese derart, daß in westlicher Richtung beide Straßenseiten einschließlich der Helmholtz-Schule usw. in die neue Kirchengemeinde fallen und biegt kurz vor der „Teutoburger Straße“ nach Süden bis zum Auftreffen auf die „Ravensberger Straße“, deren Mitte sie bis zur Kreuzung mit der „Teutoburger Straße“ übernimmt.

c) **Evangelisch-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde:**

Im Westen verläuft die Grenze vom Schnittpunkt des „Ehlentruper Weg“ mit der „Teutoburger Straße“ über die Mitte dieser Straße in südwestlicher Richtung bis zur „Detmolder Straße“,

welche zwischen den Häusern Nr. 78 und 80 überquert wird, geht weiter bis zur „Lessingstraße“ unter Ausklammerung der Häuser Nr. 23 und 25, überquert den „Paderborner Weg“ unter Einbeziehung des Hauses Nr. 10 und trifft in ihrer weiteren Verlängerung auf die Stadtkreisgrenze.

Im Südwesten ist die Stadtkreisgrenze gleichzeitig auch die Grenze der neuen Kirchengemeinde.

Im Norden bildet der „Ehlentruper Weg“ derart die Grenze, daß dessen beide Seiten der Evgl.-luth. Jakobus-Kirchengemeinde zufallen. Die neue Grenze verläuft dann bis zur „Fröbelstraße“.

Im Osten bildet die „Fröbelstraße“ beidseitig unter Einbeziehung der Häuser Nr. 46 und 31 die Grenze. Dabei werden die „Schatenstraße“, „Culemannstraße“, „Andreas-Lamey-Straße“ und „Am tiefen Weg“ überquert, und im weiteren Verlauf auch die „Detmolder Straße“, wobei Haus Nr. 125 östlich bleibt. Die einmal eingeschlagene Richtung wird beibehalten bis zum rechtwinkligen Auftreffen auf die Stadtkreisgrenze.

d) **Evangelisch-luth. Markus-Kirchengemeinde:**

Die Grenze der Evgl.-luth. Markus-Kirchengemeinde verläuft im Osten vom Hause „Mühlenstraße“ 120 in allgemein südlicher Richtung über die Mitte der „Große Howe“ bis zur „Leineweberstraße“, umklammert in zuerst westlicher, dann südlicher Richtung das Kasernengelände bis zur „Hasselstraße“, geht über deren Mitte bis „Auf dem Rabenkampe“, umschließt diesen beiderseits in südlicher Richtung bis „Im krummen Timpen“, diesen gleichfalls im weiteren Verlauf umschließend, und wendet sich dann in südlicher Richtung auf die „Oldentruper Straße“, die sie zwischen den Häusern Nr. 41 und 43 erreicht. In weiterem westlichem Verlauf fallen nunmehr die Häuser 50 bis 28 bzw. 41 bis 29 dieser Straße der neuen Kirchengemeinde zu. Die Grenze wendet sich nun über die Mitte der „Wilbrandtstraße“ bis zum Schnittpunkt mit der „Oldentruper Straße“, umschließt dann im weiteren nördlichen Verlauf unter Überquerung der „Wilhelm-Busch-Straße“ beide Seiten der „Wilbrandtstraße“ bis zur „Hasselstraße“, folgt dieser über die Mitte bis einschl. Haus Nr. 13 a, schließt von da an jedoch beide Straßenseiten aus bis zur „Spindelstraße“. Sie umschließt deren beide Seiten in westlicher Richtung bis zum „Niedermühlenkamp“, dem sie — beide Seiten ausschließend — in nordnordöstlicher Richtung bis zur „Ravensberger Straße“ folgt. Sie übernimmt nun in ostnordöstlicher Richtung deren Mitte bis zum Stauteich I, an dessen Südrand sie weiter verläuft bis zur „Lohkampstraße“, bezieht hier die Häuser Nr. 19 und 21 ein und wendet sich dann unter Einschluß des Hauses „Mühlenstraße“ Nr. 120 dem Schnittpunkt dieser Straße mit der „Große Howe“ zu.

### **Urkunde über die Aufteilung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schildesche**

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schildesche wird in folgende Kirchengemeinden aufgeteilt:

- a) Evangelisch-lutherische Stifts-Kirchengemeinde Schildesche,
- b) Evangelisch-lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen,
- c) Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde in Bielefeld.

Die Grenzen der neu gebildeten Kirchengemeinden werden gemäß der beigefügten Grenzbeschreibung festgesetzt.

### § 2

Von den in der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schildesche bestehenden vier Pfarrstellen gehen über auf

- a) die Evangelisch-lutherische Stifts-Kirchengemeinde Schildesche die bisherige 1. und 2. Pfarrstelle,
- b) die Evangelisch-lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen die bisherige 3. Pfarrstelle,
- c) die Evangelische-lutherische Thomas-Kirchengemeinde die bisherige 4. Pfarrstelle.

### § 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den neu gebildeten Kirchengemeinden wird auf Grund des Presbyteriumsbeschlusses vom 21. April 1958 durchgeführt.

### § 4

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1958 in Kraft.

Bielefeld, den 25. April 1958.

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) D r. Th ü m m e l

Nr. 8132/Schildesche 1a

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Kultusministers vom 4. 6. 1958 — I G 60—50/4 — 2932/58 — staatsaufsichtlich genehmigt und in Vollzug gesetzt.

Detmold, den 6. Juni 1958.

#### **Der Regierungspräsident**

Im Auftrage

(L. S.) gez. Unterschrift

#### **Grenzbeschreibung**

- a) Evangelisch-lutherische Stifts-Kirchengemeinde Schildesche.

Im Westen beginnt die Grenze am Schnittpunkt der Stadtkreisgrenze/„Horstheider Weg“, verläuft über dessen Mitte in Südrichtung, überquert die „Westerfeldstraße“, klammert dann weiter in südlicher Richtung beide Häuserreihen des „Horstheider Weg“ aus bis zum Auftreffen auf den „Bultkamp“, mit dem sie unter Ausschluß beider Stra-

ßenseiten in Ostrichtung verläuft bis zum Auftreffen auf den „Schloßhofbach“. Diesem folgt sie aufwärts bis zur Einmündung des „Sudbrackbach“, übernimmt nun diesen als Grenze bis zur Höhe der „Deciusstraße“, wendet sich nordöstlich des Hauses Nr. 133 auf die „Apfelstraße“, überquert diese nördlich des Hauses Nr. 134, verläuft dann entlang der „Deciusstraße“ unter Ausschluß beider Straßenseiten, wobei sie die „Ditfurthstraße“ überquert, bis zur „Beckhausstraße“, übernimmt deren Mitte in südlicher Richtung als Grenze bis zur Abzweigung der „Stadttheider Straße“, verläuft dann in nordöstlicher Richtung unter Einbeziehung der Häuser auch an der Ostseite der „Beckhausstraße“ bis zur „Engersche Straße“ und wendet sich unter Einschluß beider Straßenseiten erneut nach Nordosten, verläuft dann weiter in südöstlicher Richtung der „Schillerstraße“ unter Einbeziehung auch der an der Südwestseite stehenden Häuser bis zum Auftreffen auf die Eisenbahnlinie Bielefeld/Minden, der sie in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit „Auf der großen Heide“ folgt. Von hier wendet sie sich dann nach Osten bis zum Sattelmeierweg — Haus Nr. 88 a eingeschlossen —, verläuft über die Mitte dieses Weges in südöstlicher Richtung bis auf die „Herforder Straße“, deren Mitte sie in nordöstlicher Richtung bis Haus Nr. 340 a übernimmt und umfaßt dann in einem nach Nordwesten geöffneten Bogen die südöstlich der „Herforder Straße“ liegenden Häuser, doch so, daß die Häuser am „Wellbach“ ausgeklammert bleiben bis zum „Frehe“. Von hier verläuft sie weiter mit der Stadtkreisgrenze zuerst in allgemein nördlicher Richtung, dann mit dem Johannsbach (Stadtkreisgrenze) in westlicher Richtung unter Einbeziehung des Oberhofes bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

- b) Evangelisch-lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen:

Die Grenzen der Kirchengemeinde fallen mit den Grenzen der Landgemeinden Theesen und Vilsendorf zusammen.

- c) Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde:

Die Grenze verläuft von der „Apfelstraße“ unter Einschluß des Hauses Nr. 106 in südöstlicher Richtung unter Einbeziehung der Häuser beiderseits des „Hohen Feld“ bis zum Auftreffen auf das „Meierfeld“, biegt vor dem Häuserblock 47 a bis d (Westrand der Parzelle 389 aus Flur 51) dieser Straße nach Westsüdwest, verläuft dann erneut in südöstlicher Richtung, entlang dem Nordrand der Parzelle 322 gleicher Flur, übernimmt dann den Ost- rand dieser Parzelle bis zur Südgrenze der Flur 51. Dieser Flurgrenze folgt sie in allgemein östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die „Schildescher Straße“, geht über deren Mitte bis zur „Beckhausstraße“ und weiter — auch deren Mitte haltend — bis zur „Deciusstraße“. Dieser folgt sie dann in westlicher Richtung derart, daß sie die Häuser beiderseits einklammert bis zur „Apfelstraße“, überquert diese unter Einschluß der Häuser Nr. 134, 133 und 131 und geht bis zum „Sudbrackbach“. Diesem folgt sie in südwestlicher Richtung bis zum „Schloßhofbach“, wendet sich dann in südöstlicher

Richtung zur „Apfelstraße“ (unter Einbeziehung des Hauses Nr. 107) und hält deren Mitte in südwestlicher Richtung bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

## Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Einwohner des unten näher bezeichneten Gebietes der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Mengede, Kirchenkreis Dortmund, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und bilden fortan die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Östrich, Kirchenkreis Dortmund.

Zur neuen Kirchengemeinde Östrich gehört die frühere Landgemeinde Dingen. Von der Westheidestraße verläuft die Grenze dann weiterhin an der Nord-Westseite mit der Stadtkreisgrenze Castrop-Rauxel/Dortmund bis zu den Häusern Erfmann und Baack (Östricherstraße Nr. 143/145). Diese beiden Häuser umschließt sie und verläuft an deren Nord-Westseite in nord-östlicher Richtung durch das Zechenwerksgelände „unter Belassung des Hofes Brünighaus bei der Kirchengemeinde Mengede“ bis zur Straße „auf dem Brauck“. Nach Überquerung dieser Straße wendet sie sich in nord-nord-östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Köln-Mindener-Eisenbahn. Dieser folgt sie in süd-östlicher Richtung bis zur verlängerten Hansemannstraße, folgt dieser über die Mitte und über die Mitte der Hansemannstraße in süd-süd-östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die frühere Ortsgrenze zwischen den alten Landgemeinden Östrich und Bodelschwingh. Von hier hält sie in allgemein süd-westlicher Richtung diese frühere Grenze zwischen Bodelschwingh und Östrich ein bis zum Auftreffen auf die frühere Grenze der bisherigen Landgemeinde Dingen (jetzige Stadtkreisgrenze Dortmund).

### § 2

In der neuen Kirchengemeinde Dortmund-Östrich wird eine (1.) Pfarrstelle errichtet.

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Februar 1958.

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Az.: 14942/Mengede 1a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 13. 2. 1958 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Östrich erteile ich hiermit auf Grund des von dem Herrn Kultus-

minister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 8. 5. 1958 — I G 60 — 50 Tgb. Nr. 2316/58 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Aug. 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg i. W., den 14. Mai 1958.

### Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.) gez. Unterschrift

G. Z.: 41. — 0 14 E

## Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hiermit folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner der Landgemeinde Massen, die zur Evangelischen Kirchengemeinde Unna gehört, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Massen vereinigt.

### § 2

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Unna mit dem Sitz in Massen geht als 1. Pfarrstelle auf die neue Kirchengemeinde Massen über.

### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Februar 1958.

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 21334/Unna 1a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 17. 2. 1958 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde Massen erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 8. 5. 1958 — I G 60 — 50 Tgb. Nr. 2297/58 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziff. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg, den 14. Mai 1958.

### Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.) gez. Unterschrift

41. U—3 E (M 14 E)

## Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hiermit folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner der politischen Gemeinde Oberaden, die zur Evangelischen Kirchengemeinde Methler, Kirchenkreis Unna, gehört, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer neuen Evangelischen Kirchengemeinde Oberaden, Kirchenkreis Unna, vereinigt.

### § 2

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Methler mit dem Sitz in Oberaden geht als 1. Pfarrstelle auf die neue Kirchengemeinde Oberaden über.

### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 1958 in Kraft. Bielefeld, den 19. Februar 1958.

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 15881 I/Methler 1a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 19. 2. 1958 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde Oberaden erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 22. 5. 1958 — I G 60—50/2 Tgb. Nr. 2508/58 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg, den 2. Juni 1958.

#### Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.) P a p e

41. M — 9 E

## Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hiermit folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner der politischen Gemeinde Weddinghofen, die zur Evangelischen Kirchengemeinde Methler, Kirchenkreis Unna, gehört, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer neuen Evangelischen Kirchengemeinde Weddinghofen, Kirchenkreis Unna, vereinigt.

### § 2

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Methler mit dem Sitz in Weddinghofen geht als

1. Pfarrstelle auf die neue Kirchengemeinde Weddinghofen über.

### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Februar 1958.

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 15881 II/Methler 1a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 20. 2. 1958 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde Weddinghofen erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 22. 5. 1958 — I G 60—50/2 Tgb. Nr. 2509/58 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg, den 2. Juni 1958.

#### Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.) P a p e

41. M — 9 E

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld, Kirchenkreis Siegen, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Juni 1958.

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. S t e c k e l m a n n

Nr. 10708/Eiserfeld 1 (2)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. De-

zember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Kirchenkreis Herford wird eine weitere (2.) Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an Berufs- und Fachschulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt sinngemäß nach dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An die Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1958 in Kraft.  
Bielefeld, den 14. Juni 1958.

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Stückelmann  
Nr. 6477 II/Herford V I d

### Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Werne a.d.L., Kirchenkreis Hamm, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Werne-Evenkamp errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.  
Bielefeld, den 24. Juni 1958.

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Stückelmann  
Nr. 9925 II/Werne a. d. L. 1 (2)

### Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm, wird eine weitere (7.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in

der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.  
Bielefeld, den 5. Juli 1958.

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Steckelmann  
Nr. 9609/Gevelsberg 1 (7).

### Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (13.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.  
Bielefeld, den 30. Juni 1958.

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung  
(L. S.) Niemann  
Nr. 8076/Münster 1 (13)

### Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Volmarstein, Kirchenkreis Hagen, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Grundschüttel errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.  
Bielefeld, den 28. Juni 1958.



## Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Steckelmann  
Nr. 10939/Volmarstein 1 (2)

### Studentenwohnheim Bugenhagen-Konvikt Hamburg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 6. 1958  
Nr. 12580/Pr. IV—11

Die Theologische Fakultät Hamburg bittet uns darauf hinzuweisen, daß im Oktober 1958 in Hamburg das Studentenwohnheim Bugenhagen-Konvikt eröffnet wird und schreibt dazu folgendes:

*Das Heim, das auf Veranlassung der Theologischen Fakultät Hamburg errichtet und von ihr betreut wird, soll in erster Linie Studenten der evangelischen Theologie aufnehmen, außerdem Studenten anderer Fakultäten, die eine studentische Lebensgemeinschaft und ein wissenschaftliches Gespräch auf der Grundlage christlichen Glaubens suchen.*

*Das Heim umfaßt 45 Einzelzimmer von ca. 9 qm mit fließendem Wasser, die nach Südosten oder Südwesten gelegen sind, sowie 3 Doppelzimmer. Die Zimmer sind zu 6 oder 8 in abgeschlossenen Wohnungen mit Gemeinschaftsraum, Teeküche, Bad usw. zusammengefaßt. Das Heim als Ganzes verfügt über einen großen Gemeinschaftsraum, einen Andachtsraum und eine Bibliothek.*

*Die Monatsmiete für ein Zimmer beträgt durchschnittlich DM 50,—, wobei in Einzelfällen Ermäßigungen gewährt werden können.*

*Das Heim liegt am Kalckreuthweg in dem Villenvorort Hamburg-Groß Flottbek, 15 Minuten vom Elbufer entfernt. Die Universität ist auf folgendem Weg zu erreichen: 7 Minuten Fußweg bis S-Bahnhof Othmarschen, von dort 14 Minuten Fahrt mit der S-Bahn bis Bahnhof Dammtor (Schülermonatskarte DM 7,—) von dort 3 Minuten zum Hauptgebäude der Universität.*

*Anfrage wegen Aufnahme für das Wintersemester 1958/59 sind bis spätestens 15. 7. 1958 an das Sekretariat der Evangelisch-Theologischen Fakultät Hamburg, (24a) Hamburg 36, Alsterglaciis 1, zu richten.*

### Persönliche und andere Nachrichten

#### Ernennung

Landeskirchen-Assessor Karl Werner Sievert ist mit Wirkung vom 1. April 1958 zum Landeskirchenrat ernannt worden.

#### Zu besetzen sind

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenbochum, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Nonnast erledigte Pfarrstelle der Evgl.-luth. Kirchengemeinde

Lohe, Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die durch den Übertritt des Pfarrers Beckmann in den Ruhestand erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rödighausen, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten.

Die Rheinisch-Westfälische Pastoral-Gehülfen-Anstalt (Diakonen-Anstalt) Duisburg sucht einen Brüderpfarrer, dem im wesentlichen unterrichtliche Tätigkeit an der Diakonenschule, seelsorgerliche Betreuung der Diakonenanwärter sowie Predigtstätigkeit obliegt, und der Führung mit den großen Verbänden der evangelischen männlichen Jugend hält. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind zu richten an Direktor Dr. Schütz, Mühlheim-(Ruhr)-Selbeck, Fliednerstr. 6.

#### Berufen sind

Hilfsprediger Theodor Brandt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn, in die neu errichtete (7.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Johannes Hartmann zum Pfarrer der Evangelisch-luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck, Kirchenkreis Lübbecke, als Nachfolger des Pfarrers Enno Hartmann, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Martin Hevendehl zum Pfarrer der Evgl.-luth. Stephani-Kirchengemeinde Vlotho, Kirchenkreis Vlotho, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Martin Loerbroks zum Pfarrer der Kirchengemeinde Warstein, Kirchenkreis Soest, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Waldemar Sartor zum Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Freudenberg, Kirchenkreis Siegen, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Hans-Martin Thelemann zum Pfarrer für Evangelische Unterweisung an Berufs- und Fachschulen im Kirchenkreis Herford in die neu errichtete (1.) Pfarrstelle;

Prediger Wilhelm Winter zum Prediger der Kirchengemeinde Erwitte, Kirchenkreis Soest.

#### Ordiniert sind

die Hilfsprediger

Gerhard Hinnenthal am 30. März 1958 in Gelsenkirchen;

Botho Kurth am 26. Mai 1958 in Dortmund-Hörde;

Dr. Otto Lillge am 30. März 1958 in Gelsenkirchen;

Friedrich Ries am 1. Juni 1958 in Bochum-Hordel;

Ulrich Weingärtner am 22. Juni 1958 in Gevelsberg;

Herbert Wessel am 8. Juni 1958 in Gevelsberg;

Vikarin Irmgard Sasse am 18. Mai 1958 in Soest.

# K-Ende Ev.Kirchengemeinde 2...Stück

## Gestorben sind

Pfarrer i. R. Friedrich B i r k e n k ä m p e r, früher in Recke, Kirchenkreis Tecklenburg, am 4. Juni 1958 im 90. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Hermann K r o m b e r g, früher in Ummingen, Kirchenkreis Bochum, am 18. Juni 1958 im 87. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Wilhelm R i c h t e r, früher in Herbede, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 8. Juni 1958 im 71. Lebensjahr.

## Stellenangebot

Angestellte für Gemeindeamts- und Krankenhausverwaltung gesucht. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Hörde, Virchowstraße 4, zu richten.

## Anschriftänderungen

Der „Westfälische Verband ev.-kirchl. Blaukreuzvereine e. V.“ hat jetzt für seinen Vorsitzenden, Pfarrer Bäume, folgende Anschrift:

(21b) Dortmund-Hohensyburg,  
Haus Husen,  
Syburger Dorfstr. 120,  
Fernruf Dortmund 49807.

Die Anschrift des Blaukreuzwartes, Pastor Dr. Müller, lautet:

(21a) Ibbenbüren,  
Große Straße 96,  
Fernruf Ibbenbüren 620.

## Erschienenene Schriften

Im Schriftenmissionsverlag Gladbeck ist kürzlich die Schrift „Gemeinde im Umbruch“ erschienen, 63 Seiten, Preis 2,— DM.

Wir entnehmen dem Vorwort von Oberkirchenrat Dr. Thimme folgende Bemerkungen:

„In diesem Buch sind zwei im einzelnen sehr verschiedene Aufsätze miteinander vereinigt. Der eine stammt aus der evangelischen Kirche des Elsaß, der andere ist aus der volksmissionarischen Arbeit der evangelischen Landeskirche von Westfalen entstanden. Der eine repräsentiert den Beitrag der Ökumene, der andere stellt das Ergebnis theologischer Überlegung und praktischer Erprobung im Bereich des deutschen Protestantismus dar. Der eine blickt auf langjährige Erfahrungen zurück, wie sie in der Ökumene an manchen Orten in reicher Fülle gesammelt sind, der andere bildet eine Art Programm für Aufgaben, die wir in der Gefahrensituation volkskirchlicher Vermassung und zunehmender Entkirchlichung im deutschen Protestantismus dringlich in Angriff nehmen müssen. Beide Aufsätze aber gehen von der gemeinsamen Voraussetzung aus, daß Jesus Christus als der Auferstandene der lebendige Herr seiner Gemeinde ist, und daß darum die in ihm und durch ihn lebende Gemeinde nun eben wirklich lebendige Gemeinde sein muß, wenn anders sie die Gemeinschaft seines Leibes, der Tempel seines Geistes ist. Das Apostolat ist nicht etwas Zusätzliches und Sekundäres im Dasein der Gemeinde, sondern das Grundelement ihrer Existenz, der Schlüssel zu ihrem Verständnis und der Bezugspunkt ihres ganzen Lebens. Indem beide Aufsätze in diesem Grundansatz einig sind und die große Gemeinsamkeit bekunden, unter deren Voraussetzung quer durch die ganze Ökumene christliche Selbstbesinnung und Erneuerungsarbeit im Gange ist, bieten sie wertvolle Hilfe und vielfältige Anregungen dazu, bis in die Mitarbeiterkreise der einzelnen Ortsgemeinden hinein an dem gesamtkirchlichen Geschehen neuerwachsenden Zeugengeistes Anteil zu nehmen und die Folgerungen zu erwägen, die sich daraus im Blick auf die je besondere örtliche Lage ergeben.“